D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **54 (1957)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

fende Beiträge nach Maßgabe seiner wirklichen Verhältnisse bezahlt hätte. Doch kann die Armenbehörde mit ihrer Rückerstattungsklage immer nur dann durchdringen, wenn sie darzutun vermag, daß der Unterstützte die von der Armenpflege empfangenen Leistungen vom Beklagten hätte verlangen können (vgl. BGE 58 II S. 330, 74 II S. 19 und 76 II S. 113).

Die hierortige Klägerin kannte nun von Anfang an die Person und die Verhältnisse der unterstützungspflichtigen Verwandten des Verstorbenen. Sie klagte auch bereits am 31. März 1954 gegen die Brüder auf Rückerstattung. Daraufhin verpflichtete der Oberamtmann am 23. Juni 1954 den heutigen Beschwerdeführer zur Leistung von Beiträgen von Fr. 45.– im Monat unter Annahme eines reinen, verfügbaren Monatseinkommens von Fr. 1349.–. Die Bürgergemeinde O. akzeptierte diesen Entscheid und ergriff kein Rechtsmittel dagegen, obgleich ihr Klagebegehren nur teilweise zugesprochen wurde. Anderseits bezahlte T. K. die von der zuständigen Behörde festgesetzten Beiträge bis zum Ableben des bedürftigen Bruders, im ganzen Fr. 540.–. Der Beschwerdeführer leitstete demanch an die Spitalkosten so viel, als ihm im Rahmen seiner Verhältnisse zumutbar war und mithin soviel, als der verstorbene Bruder hätte verlangen können. Er erfüllte demgemäß seine Pflicht. Mit weitergehenden Beiträgen kann er nicht belastet werden. Die Verwandtenunterstützungspflicht dauert nur dann über den Tod des Bedürftigen hinaus, wenn vorher nicht oder nicht genügend geleistet wurde. Bei gehöriger Leistung der Unterstützung fällt die Verpflichtung mit dem Tode des Bedürftigen weg.

Somit steht der klagenden Bürgergemeinde O., welche die vollständige Rückerstattung der ausgelegten Spitalkosten verlangte, gegenüber dem Beschwerdeführer kein Anspruch auf Rückerstattung über die bereits bezahlten Beiträge von zusammen Fr. 540.– zu. Nachdem sie sich mit dem Entscheid des Oberamtmanns vom 23. Juni 1954 und mit den damals zugesprochenen Monatsbeiträgen von Fr. 45.– begnügte, ist sie heute daran gebunden. Wenn trotzdem nachträglich eine weitergehende Verfügung getroffen wurde, so liegt darin eine res judicata.

Der Entscheid des Oberamtmanns vom 24. Februar 1956 ist demzufolge in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben, ohne Festsetzung einer Gerichtsgebühr für das obergerichtliche Verfahren. (Entscheid des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 14. April 1956).

D. Verschiedenes

Klage gegen die Organe der Fürsorgedirektion des Kantons Bern betreffend administrative Versetzung in eine Arbeitsanstalt. *Notifikation an die kantonale Fürsorgedirektion, wonach gemäß übereinstimmendem Beschluß des Untersuchungsrichters von Bern und der Staatsanwaltschaft vom 10./11. Oktober 1957 der Klage keine Folge gegeben wird.*

Begründung:

Am 10. 7. 56 beschloß der Regierungsrat des Kantons Bern die Einweisung des T. für ein Jahr in die Arbeitsanstalt. Dieser Beschluß wurde ihm am 17.7.56 in V. (VD) zugestellt. Am 7. 8. 56 teilte das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt der Polizeidirektion des Kantons Bern mit, daß die Zuführung des T. verweigert werde, weil eine solche Zuführung in keinem Konkordat ge-

regelt sei und im öffentlichen Recht des Kantons Waadt auch keine Begründung finde. Am 28. 5. 57 wurde T. von der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Er reichte der Kant. Polizeidirektion ein Arztzeugnis vom 29. 6. 57 ein, das ihn als unfähig bezeichnete, «pour le moment» nach Bern zu reisen. Nachdem die kant. Polizeidirektion bei den waadtländischen Behörden interveniert und erklärt hatte, T. werde in Bern auf seine Hafterstehungsfähigkeit untersucht werden, wurde dieser am 11. 7. 57 verhaftet und in den Kanton Bern zugeführt. Ob die ärztliche Untersuchung dann stattfand, geht aus den Akten nicht hervor. Am 29. 7. 57 berichtet der Direktor der Anstalt W., wohin T. verbracht worden war, der kant. Polizeidirektion, T. sei ein kleiner Arbeiter, der Krankheit gerne schätze, wenn er sich dadurch von der Arbeit drücken könne. Am 17. 9. 1957 berichtete die Direktion, es sei wahr, daß T. an Asthma leide und er habe natürlich auch schon den Arzt aufgesucht. Nachdem die von T. am 15. 9. 1957 verfaßte Klage der kant. Polizeidirektion am 1. 10. 1957 zur Vernehmlassung zugestellt worden war, berichtete der Anstaltsarzt am 3. 10. 1957, die von T. angegebenen Beschwerden seien glaubhaft, er sei nur zu leichten Arbeiten fähig und sollte sich unbedingt vor Erkältungen schützen. Dazu bemerkte die Anstaltsdirektion, T. werde als Hausputz eingesetzt. In ihrer Vernehmlassung erklärt die kant. Polizeidirektion, T. werde nach der Strafverbüßung in die Arbeitsanstalt S. versetzt werden. Es werde nun zu prüfen sein, ob sich ein Spitalaufenthalt tatsächlich aufdränge.

Der Regierungsratsbeschluß vom 10. 7. 1956 ist in den Formen des Gesetzes zustandegekommen. Von einem Amtsmißbrauch kann nicht die Rede sein. Sofern T. den gefaßten Beschluß als willkürlich erachtet, hat er sich im Rechtsmittel vergriffen und hätte mit einer staatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht gelangen sollen. Auch das Urteil der II. Strafkammer ist vollstreckbar, weil das Bundesgericht der dagegen eingereichten Nichtigkeitsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt hat. Der Einweisung des T. in die Strafanstalt stand demnach nichts im Wege. Er kann auch nicht geltend machen, seine Krankheit sei derart schlimm, daß jeder weitere Anstaltsaufenthalt nur unter Mißbrauch der Amtsgewalt möglich sei. Die Polizeidirektion ist über seine Beschwerden nicht einfach hinweggegangen und prüft auch die Frage, ob ein Spitalaufenthalt nötig sei, von dem sich der Arzt übrigens keine Heilung, sondern lediglich eine Besserung des augenblicklichen Zustandes verspricht. Was schließlich die beabsichtigte Einweisung in die Arbeitsanstalt betrifft, so würde sie gestützt auf den eingangs erwähnten Regierungsratsbeschluß erfolgen. Die Zuführung des T. zum Strafvollzug erfolgte nicht unter der Bedingung, daß die administrative Einweisung dann nicht vollzogen werde.

Alters- und Hinterlassenenfürsorge. *Weisung der Direktion des Fürsorgewesens an einen bernischen Einwohnergemeinderat, den Beschluß der Gemeindebehörde schriftlich, mit kurzer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung dem Gesuchsteller zu eröffnen. – Maßnahmen gegen unzweckmäßige oder unzulässige Verwendung bewilligter Fürsorgeleistungen.*

Wir haben Ihre Vernehmlassung vom 10. ds. zu der Beschwerde der Frau B. vom 17. Juni 1957 erhalten und teilen Ihnen mit:

Nach Art. 22, Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge hat die Gemeindebehörde dem Gesuchsteller ihren